

## Öffentliche Beurkundung

Gründung

der

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates sind heute erschienen:

- 1.
- 2.
- 3.

*[Bemerkung: Hinweis auf allfällige Vertretungsverhältnisse sowie bei juristischen Personen oder anderen Handelsgesellschaften auf deren Firma, Rechtsform und Sitz (gegebenenfalls Staat). Die entsprechenden, vorliegenden Belege, wie beglaubigte Vollmachten, Handelsregisterauszüge, sind in der Urkunde einzeln zu nennen.]*

*Beispiel:*

*..., handelnd als Bevollmächtigter für den Gründer (vollständige Personalien),*

*gestützt auf die notariell beglaubigte Vollmacht vom (Datum)*  
*oder*

*..., handelnd als Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift für die Gründerin (Firma, Rechtsform und Sitz),*

*gestützt auf die Internetabfrage im Handelsregister vom (Datum)*  
*oder*

*gestützt auf den beglaubigten Handelsregisterauszug vom (Datum)]*

und erklären:

I.

Unter der Firma

gründen wir gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) eine Aktiengesellschaft mit Sitz in .

II.

Den uns vorliegenden Statutenentwurf legen wir als gültige Statuten der in Gründung begriffenen Gesellschaft fest. Sie sind Bestandteil dieser Urkunde.

III.

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF und ist eingeteilt in (Anzahl, Art der Aktien sowie gegebenenfalls Aktien-Kategorie) zu je CHF (Nennwert), welche zum Ausgabebetrag von CHF je Aktie wie folgt gezeichnet werden:

- a) Aktien von
- b) Aktien von
- c) Aktien von

\_\_\_\_\_

Aktien total

=====

Jeder Gründer verpflichtet sich hiermit bedingungslos, die dem Ausgabebetrag seiner von ihm gezeichneten Aktie(n) entsprechende Einlage zu leisten.

#### IV.

Es werden folgende Einlagen geleistet:

*[Variante: **Sacheinlagen**]*

Die in den Statuten angegebenen Sacheinlagen gemäss folgenden, uns vorliegenden Unterlagen:

1. Sacheinlagevertrag vom \_\_\_\_\_, welcher von uns genehmigt wird, mit der Bestätigung, dass die Gesellschaft nach ihrer Eintragung in das Handelsregister

*[Variante: ohne Grundstücke]*

sofort als Eigentümerin über die Sacheinlagen verfügen kann.

*[Variante: mit Grundstücke]*

einen bedingungslosen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch erhält.

2. Gründungsbericht gemäss Art. 635 OR vom \_\_\_\_\_ über die Art und den Zustand der Sacheinlagen und die Angemessenheit der Bewertung, welcher von allen Gründern oder ihren Vertretern unterzeichnet worden ist.
3. Prüfungsbestätigung gemäss Art. 635a OR vom \_\_\_\_\_ des zugelassenen Revisors \_\_\_\_\_, wonach der Gründungsbericht vollständig und richtig ist.

*[Variante: **Sacheinlagen mit Verrechnung**]*

Die in den Statuten angegebenen Sacheinlagen und durch Verrechnung gemäss folgenden, uns vorliegenden Unterlagen:

1. Sacheinlagevertrag vom \_\_\_\_\_, welcher von uns genehmigt wird, mit der Bestätigung, dass die Gesellschaft nach ihrer Eintragung in das Handelsregister

*[Variante: ohne Grundstücke]*

sofort als Eigentümerin über die Sacheinlagen verfügen kann.

*[Variante: mit Grundstücke]*

einen bedingungslosen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch erhält.

2. Übernahmebilanz zum Sacheinlagevertrag, wonach dem Mitgründer (*Vorname und Name des verrechnenden Gründers*) eine verrechenbare Forderung gegenüber dem eingebrachten, im Handelsregister nicht eingetragenen Unternehmen zusteht, wovon der Betrag von CHF \_\_\_\_\_ verrechnet wird, was von uns bestätigt wird.

3. Gründungsbericht gemäss Art. 635 OR vom \_\_\_\_\_ über die Art und den Zustand der Sacheinlagen und die Angemessenheit der Bewertung, sowie über den Bestand und die Verrechenbarkeit der Forderung, welcher von allen Gründern oder ihren Vertretern unterzeichnet worden ist.
4. Prüfungsbestätigung gemäss Art. 635a OR vom \_\_\_\_\_ des zugelassenen Revisors \_\_\_\_\_, wonach der Gründungsbericht vollständig und richtig ist.

**[Variante: Kombination Sacheinlagen / Sachübernahmen]**

Die in den Statuten angegebenen Sacheinlagen, wobei die in Gründung begriffene Gesellschaft dafür eine weitere Gegenleistung erbringt. In diesem Zusammenhang liegen uns vor:

1. Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom \_\_\_\_\_, welcher von uns genehmigt wird, mit der Bestätigung, dass die Gesellschaft nach ihrer Eintragung in das Handelsregister

**[Variante: ohne Grundstücke]**

sofort als Eigentümerin über die Sacheinlagen verfügen kann.

**[Variante: mit Grundstücke]**

einen bedingungslosen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch erhält.

2. Gründungsbericht gemäss Art. 635 OR vom \_\_\_\_\_ über die Art und den Zustand der Sacheinlagen und Sachübernahmen und die Angemessenheit der Bewertung, welcher von allen Gründern oder ihren Vertretern unterzeichnet worden ist.
3. Prüfungsbestätigung gemäss Art. 635a OR vom \_\_\_\_\_ des zugelassenen Revisors \_\_\_\_\_, wonach der Gründungsbericht vollständig und richtig ist.

**[Fortsetzung für alle Varianten]**

**[Variante: Vollliberierung]**

Dadurch sind die dem Ausgabebetrag aller Aktien entsprechenden Einlagen vollständig erbracht.

**[Variante: Teilliberierung]**

Dadurch ist das Aktienkapital teilweise liberiert worden, nämlich

- |    |                     |    |    |
|----|---------------------|----|----|
| a) | Aktien des Gründers | zu | %, |
| b) | Aktien des Gründers | zu | %, |
| c) | Aktien des Gründers | zu | %. |

Jeder Gründer verpflichtet sich, auf erstes Verlangen des Verwaltungsrates die restliche und vollständige Leistung seiner Einlage im Sinne von Art. 634b OR sofort zu erbringen.

*[Zusatz-Variante: **besondere Vorteile**]*

Ferner werden bei der Gründung die in den Statuten umschriebenen besonderen Vorteile gewährt. In diesem Zusammenhang liegen uns vor:

1. Gründungsbericht gemäss Art. 635 OR vom                    über die Begründung und über die Angemessenheit der besonderen Vorteile, welcher von allen Gründern oder ihren Vertretern unterzeichnet worden ist.
2. Prüfungsbestätigung gemäss Art. 635a OR vom                    des zugelassenen Revisors                    , wonach der Gründungsbericht vollständig und richtig ist.

*[Bemerkung: Vorstehende Varianten und Zusatz-Varianten sind unter sich und mit Ziff. IV. der Textvorlage 3.1 kombinierbar. Werden mehrere Sachverhalte im gleichen Gründungsbericht oder in der gleichen Prüfungsbestätigung dargestellt, so ist der Varianten-Text entsprechend anzupassen.]*

V.

Wir stellen fest, dass:

- a) sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind;
- b) die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
- c) die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die geleisteten Einlagen im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsakts erfüllt sind;
- d) keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.

## VI.

Wir bestellen als:

a) Verwaltungsrat

b) Revisionsstelle

Deren Annahmeerklärung liegt vor.

*[Bemerkung: Gegebenenfalls Revisionsstelle weglassen und durch folgenden Text ersetzen:*

*Sämtliche Gründer erklären, auf die eingeschränkte Revision und damit auf die Wahl einer Revisionsstelle zu verzichten, weil die zu gründende Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen hat und die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt.]*

## VII.

*[Variante: Unter der Bedingung, dass der Verwaltungsrat vollzählig anwesend ist]*

Die soeben als Verwaltungsräte ernannten Gründer erklären:

a) Konstituierung und Zeichnungsberechtigung

ist mit (Art der Zeichnungsberechtigung).

ist mit (Art der Zeichnungsberechtigung).

b) Domizil

Das Domizil befindet sich (Adresse der Gesellschaft mit Hinweis auf eigene Geschäftsräume oder auf die Erklärung des Domizilhalters).

*[Bemerkung: Eine allenfalls vorliegende Domizilhaltererklärung ist in der Urkunde zu nennen; vgl. auch Erläuterungen hinten]*

VIII.

Abschliessend erklären wir die Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften entsprechend als gegründet.

Die Gesellschaft ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

,

.....

.....

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 631 Abs. 1 OR, dass ihr und den Gründern bzw. deren Vertretern alle in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

Diese Urkunde (mit Statuten) enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von den in der Urkunde genannten erschienenen Personen gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

,

## Erläuterungen

### im Allgemeinen:

Eine Aktiengesellschaft kann auch nur durch eine natürliche oder juristische Person oder andere Handelsgesellschaft gegründet werden. Falls nur eine einzige natürliche Person gründet (oder als Gründervertreter handelt), ist die Gründungsurkunde in der Einzahl (Singular) abzufassen.

### zur Einleitung:

Bei der Vertretung von Gründern oder bei juristischen Personen als Gründerinnen sind die Bestimmungen der zürcherischen Notariatsverordnung (NotV) zu beachten. Doppelvertretung, Selbstkontrahierung oder Substitution sind in der Vollmacht ausdrücklich zu erwähnen.

### zu Ziff. II:

Bei der Gründung bilden die der Urkunde im Sinne von Art. 631 Abs. 2 OR beigelegten Statuten im gesamten Wortlaut einen Bestandteil der öffentlichen Urkunde. Sie sind deshalb auch den Ausfertigungen der Errichtungsurkunde beizufügen.

### zu Ziff. III:

Wird das Aktienkapital in ausländischer Währung festgelegt oder werden Einlagen in einer anderen Währung geleistet als derjenigen des Aktienkapitals, so sind die angewandten Umrechnungskurse in der öffentlichen Urkunde anzugeben (Art. 629 Abs. 3 OR).

Gemäss Anhang 3 i.V.m. Art. 45a HRegV sind folgende ausländische Währungen für das Kapital einer Aktiengesellschaft zulässig:

- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| - <u>Britische Pfund</u> | <u>GBP</u> |
| - <u>Euro</u>            | <u>EUR</u> |
| - <u>US-Dollar</u>       | <u>USD</u> |
| - <u>Yen</u>             | <u>JPY</u> |

### zu Ziff. IV (Sacheinlagen):

Bei Sacheinlagen ist Art. 181 Abs. 4 OR (Verweis auf FusG) zu beachten.

### zu Ziff. IV (Prüfungsbestätigung i.S. Art. 635a OR):

Diese ist gegebenenfalls statt durch einen zugelassenen Revisor, durch einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen auszustellen, vgl. Art. 727b OR.



zu Ziff. VI:

Die Wahl des Verwaltungsrates kann ergänzt werden durch

- welcher hiermit die Annahme erklärt.  
(*sofern er persönlich anwesend ist und die Annahme erklärt*)
- dessen Annahmeerklärung vorliegt.  
(*sofern eine entsprechende schriftliche Annahmeerklärung vorliegt*)
- zugleich als Präsident.  
(*sofern die Statuten bestimmen, dass dieser durch die Generalversammlung zu wählen ist*)  
[vgl. Art. 712 Abs. 2 OR]
- zugleich als Vertreter der Partizipanten.  
[vgl. Art. 656e OR]
- zugleich als Vertreter der Aktien-Kategorie (Bezeichnung der entsprechenden Aktien-Kategorie).  
[vgl. Art. 709 Abs. 1 OR]
- zugleich als Vertreter von (Bezeichnung der entsprechenden Körperschaft des öffentlichen Rechts).  
[vgl. Art. 762 Abs. 1 OR]

Die übrige Organisation sowie die Regelung der Vertretung und Zeichnung sind Aufgaben des Verwaltungsrates und nicht Gegenstand der Gründer-Erklärungen. Ist der gesamte Verwaltungsrat vollzählig anwesend, vgl. für Konstituierung und Zeichnungsberechtigung Ziff. VII vorn.

Für die Anforderungen an die Revisionsstelle sind Art. 727b OR und Art. 727c OR zu beachten (zugelassener Revisor bzw. zugelassener Revisionsexperte bzw. staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen). Natürliche Personen dürfen nur dann selbständig Revisionsdienstleistungen erbringen, wenn sie als Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen sind (Art. 8 Abs. 1 RAV).

zu Ziff. VII (Domizil):

Der Hinweis auf das zukünftige Domizil dient dem Handelsregisteramt für den Registereintrag. Er kann in der Gründungsurkunde weggelassen werden, wenn das Domizil noch nicht festgelegt ist oder die allenfalls notwendige Domizilhaltererklärung noch nicht vorliegt. Das Domizil ist jedoch in der Handelsregisteranmeldung aufzuführen.

zu Ziff. VIII:

Auf Verlangen der Gründer kann hier folgende, vorsorgliche Vollmachtserteilung für allfällige Nachträge zur Gründungsurkunde beigefügt werden:

Ferner bevollmächtigen wir \_\_\_\_\_ (*Vorname, Name, Geburtsdatum, schweizerischer Bürgerort oder ausländische Staatsangehörigkeit und Wohnadresse des Bevollmächtigten*) allfällige, wegen Beanstandung durch die Handelsregisterbehörde erforderliche Änderungen an den Statuten oder am Errichtungsakt, durch einen öffentlich zu beurkundenden Nachtrag namens aller Gründer vorzunehmen.